

Hausordnung

A - Grundsätze/Geltungsbereich

Die Hausordnung regelt das Zusammenwirken aller im Schulbereich tätigen Personen und verfolgt die Ziele:

- jeglichen Schaden von Personen sowie an Gebäuden und Ausrüstungsgegenständen abzuwenden,
- Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und
- ein gesundes Lernklima zu schaffen.

Sie ist damit für alle Schüler¹⁾ Lehrer, schulischen Mitarbeiter und Drittnutzer (z.B. Sportvereine) bindend.

Die Hausordnung gilt für die Häuser 1 / 2 / 3, die Außenstelle, die Turnhalle und die Außenanlagen der Walter-Gropius-Schule.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände unterliegen die Schüler den Weisungen der Lehrkräfte und des technischen Personals. Diese Personen üben im Auftrag des Schulleiters auch das Hausrecht aus.

Die Rechte und Pflichten des o.g. Personenkreises ergeben sich im Allgemeinen aus den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Vorgaben des Schulträgers. Ferner basieren sie auf weiteren Beschlüssen von Konferenzen, Mitwirkungsorganen sowie abgeschlossenen Nutzungsverträgen.

B - Verhalten in der Schule

1. Teilnahme am Unterricht

Jeder Schüler hat regelmäßig, pünktlich und aktiv am Unterricht teilzunehmen und die für die Schulform geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

2. Aufenthalt im Schulbereich

Der Unterricht beginnt und endet zu den nachgenannten Unterrichtszeiten. Sollte der Lehrer zu Unterrichtsbeginn nicht erscheinen, informiert der Klassensprecher oder sein Stellvertreter das zuständige Sekretariat.

Der Aufenthalt in anderen nicht für die Ausbildung und Pausen vorgesehenen Räumen ist für Schüler nicht gestattet. In den Eingangs- und Zufahrtbereichen, auf Treppen, Podesten sowie innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist der Aufenthalt aus Sicherheitsgründen untersagt.

1) Bei den Bezeichnungen von Personen wird auf die Unterscheidung zwischen männlich und weiblich verzichtet.

Während der großen Pausen sind die Unterrichtsräume grundsätzlich zu verlassen. In den Kurzpausen halten sich die Schüler unter Aufsicht des Lehrers im Unterrichtsraum auf oder nehmen den Klassenraumwechsel vor.

In allen Schulräumen, der Turnhalle, einschließlich der Toilettenanlagen und auf dem gesamten Schulgelände ist auf Sauberkeit zu achten.

Beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraumes ist zu überprüfen, ob er sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Unregelmäßigkeiten sind dem unterrichtenden Lehrer zu melden.

Die Mitnahme von Getränkebechern in die Unterrichtsräume ist untersagt.

Für Abfälle aller Art dürfen nur die bereitgestellten Behälter benutzt werden. Auf Mülltrennung ist dabei zu achten.

Der Unterrichtsraum und das darin befindliche Inventar sind pfleglich zu behandeln und vor mutwilliger Zerstörung oder Beschädigung zu schützen. Das Setzen auf Gegenstände, die nicht als Sitzmöbel vorgesehen sind (z.B. Heizkörper), ist nicht gestattet.

Tiere jeglicher Art dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Sowohl Sicherheits- als auch hygienische Vorschriften sind hierfür ausschlaggebend.

Die Flügel der Türen zu den Gängen und Treppen müssen immer geöffnet bleiben, sie schließen automatisch im Havariefall.

Alle sonstigen Vorkommnisse, festgestellte Mängel oder auftretende Gefährdungen sind sofort dem Klassenlehrer oder anderen verantwortlichen schulischen Mitarbeitern zu melden.

Nach Unterrichtsschluss sind die Stühle hochzustellen, die Tafel zu wischen, die Fenster zu verriegeln und die Beleuchtung auszuschalten.

3. Verbot von Rauschmitteln

Das Rauchen und das Dampfen sind auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Der Besitz, Handel und Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist verboten.

4. Werbung/Abzeichen

Werbung für politische Parteien oder politische Gruppierungen ist nicht zulässig. Das öffentliche Tragen sowie die Zurschaustellung von verfassungsfeindlichen und gewaltverherrlichenden Symbolen und Inhalten sind verboten.

5. Befahren des und Parken im Schulgelände(s)

Das Befahren des Schulhofes erfordert eine besondere Berechtigung. Auf dem gesamten Schulgelände gilt die StVO. Die maximale Geschwindigkeit ist auf 10 km/h begrenzt.

Grundstückseingänge und Grundstückseinfahrten sind freizuhalten.

Die Benutzung von Inlineskatern, Skateboards oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist gebührenpflichtig und nur in den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Für Schüler ist das Parken innerhalb des Schulgeländes untersagt. Sollten wichtige Gründe vorliegen (z.B. bei Behinderungen), ist dieses gesondert zu beantragen.

Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern vor der Turnhalle gestattet. Das Abstellen erfolgt auf eigene Gefahr, die Schule bzw. der Schulträger übernehmen keine Haftung.

Bei Gefahrensituationen (Feuer, Havarie etc.) ist sofort Warnung in entsprechender Weise zu geben (Notrufklingel, Informationen an Sekretariate bzw. Hausmeister).

6. Maßnahmen bei Fehlverhalten

Gefährdet ein Schüler die Sicherheit von Personen, stört er den Unterricht oder verstößt er gegen die erlassenen Rechtsverordnungen können die im Thüringer Schulgesetz vorgesehenen Maßnahmen angewendet werden.

Lehrer sind befugt, Gegenstände der Schüler, die einen Verstoß gegen die Hausordnung begünstigen, eine mögliche Gefahr darstellen oder den Unterrichtsverlauf an der Schule stören könnten, in Verwahrung zu nehmen.

Über die Modalitäten der Rückgabe entscheidet die Schulleitung, frühestens jedoch nach 24 Stunden.

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen jeglicher Art ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

7. Verwenden von elektronischen Geräten

Die Benutzung von optischen und akustischen Aufzeichnungsgeräten ist ohne Genehmigung untersagt.

Elektronische Nachrichtenübermittlungsgeräte (z.B. Mobiltelefone) sind während des Unterrichts grundsätzlich auszuschalten und in der Schultasche zu verstauen. In Ausnahmefällen entscheidet der jeweilige Lehrer über die Benutzung. Für Notrufe steht in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr das Sekretariat der Schulleitung zur Verfügung.

Sollte während Prüfungsarbeiten, Klausuren oder Klassenarbeiten ein Mobiltelefon angeschaltet sein, wird dieses als Betrugsversuch angesehen.

8. Wertgegenstände

Für Geld und Wertsachen sind die Schüler selbst verantwortlich. Das gilt auch für den Sportunterricht.

Wegen des erhöhten Verletzungsrisikos, ist das Tragen von Piercings und anderem Schmuck während des Sportunterrichtes verboten.

9. Unfälle/ Gefahr

Jeder Unfall auf dem Schulgelände und auf dem Weg zur Schule ist im Sekretariat der Schulleitung unverzüglich zu melden. Unfälle auf dem Weg von der Schule sind am nächsten Tag bis spätestens 9.30 Uhr zu melden. Die Definition der Wegeunfälle ist gesetzlich geregelt.

10. Fernbleiben vom Unterricht

Allgemeines:

Arztbesuche sollen und Fahrstunden zur Erlangung des Führerscheins (außer Prüfungsstunden) müssen in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen.

Unentschuldigtes Fehlen wird als Leistungsverweigerung angesehen und bei der Notengebung mit „6“ bewertet.

Über die Befreiung einzelner Unterrichtsstunden entscheidet der Fachlehrer, über die Beurlaubung von bis zu drei Tagen der Klassenlehrer, darüber hinaus der Schulleiter. Wird eine Klassenarbeit oder Kursarbeit aus berechtigten Gründen versäumt, so muss sich der Schüler unverzüglich um einen der festgelegten Nachtermine bemühen. Hierzu sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.

Das Nachschreiben muss innerhalb der nächsten vier Wochen nach Wiederaufnahme der Schule erfolgen (Berufsschule spätestens im zweiten Turnus).

Mitteilung über das Fernbleiben

Jedes Fernbleiben vom Unterricht ist der Schule am ersten Fehltag bis spätestens 09.00 Uhr unter Angabe der Gründe zu melden.

Für jede versäumte Schulzeit legt der Schüler dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung vor.

Berufsschüler haben grundsätzlich eine Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von drei Tagen vorzulegen.

Bei Erkrankung an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Für Tage, an denen angekündigte Leistungsnachweise erbracht werden müssen, ist immer ein ärztliches Attest vorzulegen. Auch diese müssen innerhalb der drei Werktage eingegangen sein. Später eingereichte Atteste werden nicht anerkannt und die Arbeiten mit „0 Punkten“ oder „6“ bewertet.

Zu widerhandlungen werden entsprechend der Thüringer Gesetze und Verordnungen geahndet.

C – Unterrichtszeiten

Stunde	Unterrichtszeiten
1. Stunde	07.35-08.20
2. Stunde	08.25-09.10
3. Stunde	09.30-10.15
4. Stunde	10.20-11.05
5. Stunde	11.15-12.00
6. Stunde	12.05-12.50
7. Stunde	13.20-14.05
8. Stunde	14.10-14.55
9. Stunde	15.00-15.45

Bei besonderen Ereignissen (z.B. Hitze) kann die Schulleitung die Verkürzung der Unterrichtszeit anweisen.

Diese Hausordnung mit den dazugehörigen Anlagen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Über den Inhalt dieser Hausordnung sowie deren Anlagen sind alle Schüler aktenkundig zu belehren.


Dr. Finke
Schulleiter

Anlagen

- Anlage 1: Brandschutzordnung
- Anlage 2: Evakuierungsplan
- Anlage 3: Verhalten bei einer Bombendrohung
- Anlage 4: Verhalten bei einem Amoklauf